

kannte Autor hier größten Wert auf konsequentes Einschreiten gegen Übeltäter, stellt die *severitas* als heilsam hin und zieht aus der höheren Verantwortung der Herrscher vor Gott den Schluß, daß ihnen ein persönlich einwandfreies Leben nichts helfe, sofern sie die Zurechtweisung ihrer Untertanen versäumten. Dies meint offenbar die (möglicherweise nicht ursprüngliche) Rubrik mit dem im Text selbst nicht enthaltenen Leitbegriff *disciplina principum*, wobei der Zusatz *in ecclesia* mehr im Sinne einer notwendigen Funktion für die christliche Gesamtgesellschaft⁵¹ denn als Zuspitzung auf spezielle Aufsicht über die verfaßte Kirche und ihre Amtsträger zu verstehen ist, wie überhaupt das bekannte Zweigewaltenproblem außer acht bleibt. Belegt und weithin auch formuliert wird der rigorose Standpunkt mit Hilfe relativ wörtlich wiedergegebener Autoritäten, deren Ensemble einigen Aufschluß über die geistige Herkunft des Verfassers gewährt. Er beginnt mit einer Anleihe beim Widmungsbrief von Alkuins *De trinitate*⁵², womit das Jahr 802 als *Terminus a quo* gesichert ist⁵³, und stützt sich neben Rufinus, Ambrosius, Beda, Isidor und der Benedikt-Regel vor allem auf den irischen Traktat *Pseudo-Cyprians De duodecim abusivis saeculi*, näherhin dessen 6. und 9. Abschnitt, deren explizite Rezeption auf dem Kontinent mit der Pariser Synode von 829 einsetzt⁵⁴. Die Schulung durch die insulare Bildungstradition, wie sie zumal der eingangs zitierte Alkuin repräsentierte, ist also unverkennbar, wenn auch das anscheinend frei stilisierte Mittelstück des Textes (Z. 22–30) mitunter sprachliche Nachlässigkeit verrät⁵⁵. Einiges könnte hier freilich auch der erkennbar fehlerhaften Abschrift anzulasten sein.

Ob der energische Appell zum Durchgreifen irgendwann in den bewegten Jahrzehnten zwischen 802 und der Entstehung der Handschrift (bis gegen 875) einer aktuellen Veranlassung entsprungen ist, kann allenfalls vermutet werden. Als königliche, aber nicht zum Kaiser gekrönte Adres-

⁵¹) Zum zeitgenössischen Begriff vgl. Johannes Fried, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“*, HZ 235 (1982) S. 1–43.

⁵²) S. unten Anm. 56.

⁵³) Diese Datierung beruht auf einer Kombination Frobens; vgl. MGH Epp. 4 S. 415 Anm. 1. Wegen der klaren Bezugnahme auf Karls Kaisertum kommt jedenfalls nur der Zeitraum 801–804 in Betracht.

⁵⁴) Vgl. Hans Hubert Anton, *Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf karolingische Fürstenspiegel*, in: *Die Iren und Europa im früheren Mittelalter*, hg. von Heinz Löwe 2 (1982) S. 568–617, zuletzt ders., *Zur neueren Wertung Pseudo-Cyprians* (*„De duodecim abusivis saeculi“*) und zu seinem Vorkommen in Bibliothekskatalogen des Mittelalters, *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 51 (1989) S. 463–474.

⁵⁵) Vgl. z.B. in Z. 22 die Pluralbildung *multae iustitiae*.